

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1989

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. Juni 1989

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
5. 6. 88	Verordnung des Justizministeriums über die Bildung auswärtiger Strafkammern des Landgerichts Karlsruhe bei dem Amtsgericht Pforzheim	229
12. 6. 89	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1989/90 und im Sommersemester 1990 (Zulassungszahlenverordnung 1989/90 – ZZVO 1989/90)	229
12. 6. 89	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen im Wintersemester 1989/90 und im Sommersemester 1990 (Zulassungszahlenverordnung-FH 1989/90 – ZZVO-FH 1989/90)	237
11. 4. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Haselschacher Buck«	244
19. 5. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Ofenwisch«	246

Verordnung des Justizministeriums über die Bildung auswärtiger Strafkammern des Landgerichts Karlsruhe bei dem Amtsgericht Pforzheim

Vom 5. Juni 1989

Auf Grund von § 78 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079) und § 1 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 20. März 1989 (GBl. S. 117) wird verordnet:

§ 1

Bei dem Amtsgericht Pforzheim werden zwei auswärtige Strafkammern des Landgerichts Karlsruhe gebildet.

§ 2

Diesen Strafkammern wird für den Bezirk des Amtsgerichts Pforzheim die gesamte Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen, soweit nicht gemäß § 74 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Schwurgerichtskammer zuständig ist.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Justizministeriums über die Bildung einer auswärtigen Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe beim Amtsgericht Pforzheim vom 14. März 1967 (GBl. S. 49) außer Kraft.

STUTT GART, den 5. Juni 1989

DR. EYRICH

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1989/90 und im Sommersemester 1990 (Zulassungszahlenverordnung 1989/90 – ZZVO 1989/90)

Vom 12. Juni 1989

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 14. Juli 1986 (GBl. S. 226) wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

Für die in der Anlage genannten an den Universitäten des Landes Baden-Württemberg eingerichteten Studiengänge werden für das Wintersemester 1989/90 und das Sommersemester 1990 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für Studienanfänger

Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage. Erreicht die Zahl der Studienanfänger nach Abschluß des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, daß die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Plätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind

(1) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden in den Studiengängen

Agrarbiologie	(nur zweites bis viertes Semester),
Architektur	(Universität Stuttgart: nur bis zum bestandenen Vordiplom),
Betriebswirtschaftslehre	(nur Universitäten Mannheim und Stuttgart; Universität Stuttgart: nur bis zum bestandenen Vordiplom),
Biologie	(Universitäten Heidelberg und Tübingen: nur Diplomstudiengang),
Biochemie, Elektrotechnik	(Universität Stuttgart: nur bis zum bestandenen Vordiplom),
Ernährungswissenschaft, Geologie	(nur Universitäten Freiburg und Tübingen; Universität Tübingen: nur bis zum bestandenen Vordiplom),

Geoökologie,
Informatik

(Universität Karlsruhe: nur bis zum bestandenen Vordiplom),

Informationswissenschaft,
Lebensmittelchemie,
Lebensmitteltechnologie,
Maschinenbau

(nur Universität Karlsruhe; nur zweites bis viertes Semester),

Pädagogik

(nur Universität Tübingen; Diplomstudiengang: ausgenommen bis zu 40 Studienbewerber, davon 20, die auf Grund eines Examens der Fachhochschulen für Sozialwesen, und 20, die auf Grund einer Ersten Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder einer Zweiten Prüfung für das Lehramt an Realschulen oder einer Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder einer Wissenschaftlichen Prüfung im Hauptfach Pädagogik für das Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für die Zulassung in das fünfte Semester erfüllen),

Pharmazie,
Physik

(nur Universität Stuttgart; nur zweites Semester),

Psychologie

(Universität Heidelberg: nur Diplom),

Rechtswissenschaft (nur Universität Freiburg, nur zweites bis viertes Semester),

Sportwissenschaft,
Technische Biologie

(nur bis zum bestandenen Vordiplom),

Volkswirtschaftslehre

(nur Universitäten Karlsruhe und Mannheim; Universität Mannheim: nur bis zum bestandenen Vordiplom),

Wirtschaftsinformatik

(nur bis zum bestandenen Vordiplom),

Wirtschaftsingenieurwesen,
Wirtschaftspädagogik

(nur bis zum bestandenen Vordiplom),

Wirtschaftswissenschaft

(nur zweites bis viertes Semester),

Zahnmedizin

zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Semester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studenten des jeweiligen Semesters die Zulassungszahl des ersten Semesters (Anlage) nicht übersteigt. § 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden im Studiengang Elektrotechnik an der Universität Ulm, im Studiengang Informatik an den Universitäten Tübingen und Ulm und im Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Hohenheim im Wintersemester 1989/90 keine Bewerber zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 1990 keine Bewerber zum Weiterstudium im dritten oder einem höheren Semester aufgenommen.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Heidelberg im Wintersemester 1989/90 Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, zum Weiterstudium im zehnten Semester Semester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Gesamtzahl der Studenten dieses Semesters die Zahl 28 nicht übersteigt.

§ 4

*Zulassungsbegrenzungen
im Studiengang Medizin für Bewerber, die nicht
Studienanfänger sind*

(1) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden im vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Semester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studenten des jeweiligen Semesters die Zulassungszahl des ersten Semesters (Anlage) nicht übersteigt.

(2) Der erste und der zweite klinische Studienabschnitt des Studiengangs Medizin werden jährlich an der

Universität Freiburg bis zu	387,
Universität Heidelberg	
Klinikum Heidelberg bis zu	420
(davon im Wintersemester 210),	

Klinikum Mannheim bis zu	180
(davon im Wintersemester 90),	
Universität Tübingen bis zu	316
(davon im Wintersemester 158)	
und	
Universität Ulm bis zu	315
(davon im Wintersemester 275)	

Studenten aufgefüllt, soweit die Gesamtzahl der Studenten in den Semestern des ersten und zweiten klinischen Studienabschnitts das Dreifache der jährlichen Zulassungszahl für diese Studienabschnitte nicht übersteigt.

(3) Bei der Universität Heidelberg ist zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 Voraussetzung für die Aufnahme von Bewerbern, daß die Zahl der Studenten des jeweiligen Semesters an beiden Studienorten zusammen im vorklinischen Studienabschnitt die Summe der Zulassungszahlen für Studienanfänger und im ersten und zweiten klinischen Studienabschnitt die Summe der Zulassungszahlen für diese Studienabschnitte nicht übersteigt.

(4) Der dritte klinische Ausbildungsabschnitt des Studiengangs Medizin wird an der

Universität Freiburg bis zu	410,
Universität Heidelberg bis zu	534,
Universität Tübingen bis zu	321,
Universität Ulm bis zu	261

Studenten aufgefüllt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1987/88 und im Sommersemester 1988 vom 27. Mai 1987 (GBI. S. 195), geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1988 (GBI. S. 47), außer Kraft.

STUTTGART, den 12. Juni 1989

DR. ENGLER

**Anlage
Zu § 1**

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1989/90	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Agrarbiologie Hohenheim	2	54	54	
Architektur Karlsruhe Stuttgart	1	160 260	160 260	

* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1989/90	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Betriebswirtschaftslehre – Diplomkaufmann	1			
Mannheim		620	310	310
Tübingen		143	143	
Betriebswirtschaftslehre – Magister, Nebenfach	2			
Stuttgart		40	40	
Betriebswirtschaftslehre – Diplom (technisch orientiert)	2			
Stuttgart		220	220	
Biochemie	2			
Tübingen		60	30	30
Biologie – Diplom	1			
Freiburg		130	130	
Heidelberg		114	114	
Hohenheim		78	78	
Karlsruhe		64	64	
Konstanz		130	130	
Tübingen		158	158	
Ulm		60	60	
Biologie – Lehramt, Magister	2			
Freiburg		55	55	
Biologie – Lehramt	2			
Heidelberg		25	25	
Hohenheim		20	20	
Karlsruhe		12	12	
Konstanz		20	20	
Tübingen		28	28	
Ulm		19	19	
Chemie – Diplom	2			
Freiburg		110	110	
Heidelberg		135	135	
Konstanz		98	98	
Stuttgart		199	199	
Tübingen		152	90	62
Chemieingenieurwesen	2			
Karlsruhe		300	300	
Elektrotechnik – Diplom	2			
Karlsruhe		335	335	
Stuttgart		293	293	
Ulm		120	120	

* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang/Universität	Art der Vergabe* 1 Zentral 2 Universität	Zulassungszahlen		
		Jahr 1989/90	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Empirische Kulturwissenschaft – Hauptfach	2			
Freiburg		50	30	20
Tübingen		20	20	
Empirische Kulturwissenschaft – Nebenfach	2			
Freiburg		45	25	20
Tübingen		21	21	
Ernährungswissenschaft	2			
Hohenheim		27	27	
Ethnologie – Hauptfach	2			
Freiburg		24	24	
Heidelberg		56	37	19
Tübingen		31	31	
Ethnologie – Nebenfach	2			
Freiburg		35	35	
Heidelberg		27	18	9
Tübingen		31	31	
Forstwissenschaft	1			
Freiburg		101	101	
Geographie – Diplom	2			
Freiburg		20	20	
Stuttgart		50	50	
Geographie – Lehramt Magister, Hauptfach	2			
Stuttgart		30	30	
Geographie – Nebenfach	2			
Stuttgart		20	20	
Geologie – Diplom	2			
Freiburg		25	25	
Heidelberg		25	25	
Karlsruhe		43	43	
Stuttgart		28	28	
Tübingen		50	43	7
Geoökologie	2			
Karlsruhe		20	20	
Germanistik – Hauptfach	2			
Freiburg		325	218	107
Stuttgart		132	132	
Germanistik – Nebenfach	2			
Stuttgart		46	46	
Haushaltswissenschaft	2			
Hohenheim		55	55	

* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1989/90	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Informatik	1			
Karlsruhe		410	410	
Stuttgart		215	215	
Tübingen		60	60	
Ulm		100	100	
Informationswissenschaft	2			
Konstanz		60	60	
Infrastrukturplanung	2			
Stuttgart		30	30	
Kunstgeschichte – Hauptfach	2			
Freiburg		42	42	
Heidelberg		55	37	18
Karlsruhe		39	39	
Stuttgart		40	40	
Tübingen		37	25	12
Kunstgeschichte – Nebenfach	2			
Freiburg		28	28	
Heidelberg		59	39	20
Karlsruhe		32	32	
Stuttgart		30	30	
Tübingen		45	30	15
Lebensmittelchemie	1			
Karlsruhe		26	13	13
Stuttgart		25	25	
Lebensmitteltechnologie	2			
Hohenheim		38	38	
Luft- und Raumfahrttechnik	2			
Stuttgart		248	248	
Maschinenbau – Diplom	2			
Karlsruhe		430	430	
Maschinenwesen und Verfahrenstechnik – Diplom	2			
Stuttgart		600	600	
Medizin	1			
Freiburg		408	204	204
Heidelberg **		422	211	211
Heidelberg/Mannheim **		180	90	90
Tübingen		349	175	174
Ulm		326	326	
Medizin – nur vorklinischer Studienabschnitt	1			
Ulm		24	24	
Pädagogik – Diplom	2			
Tübingen		114	114	

* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen 2 Universität = Vergabe durch die Universität
 ** Mehreinschreibungen infolge technischer Überbuchung eines Studienorts sind auf die Zulassungszahl des anderen Studienorts anzurechnen

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1989/90	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Pädagogik – Lehramt	2			
Magister, Hauptfach				
Stuttgart		34	34	
Tübingen		34	34	
Pädagogik – Nebenfach	2			
Stuttgart		32	32	
Tübingen		6	6	
Pharmazie	1			
Freiburg		90	90	
Heidelberg		90	45	45
Tübingen		80	40	40
Philosophie – Hauptfach	2			
Freiburg		81	50	31
Stuttgart		46	46	
Philosophie – Nebenfach	2			
Freiburg		65	40	25
Stuttgart		18	18	
Physik – Diplom	2			
Freiburg		125	125	
Heidelberg		236	157	79
Stuttgart		130	130	
Politologie – Magister, Lehramt	2			
Freiburg		130	130	
Politologie – Hauptfach	2			
Heidelberg		141	94	47
Stuttgart		95	95	
Tübingen		90	90	
Politologie – Nebenfach	2			
Heidelberg		76	51	25
Stuttgart		35	35	
Tübingen		68	68	
Psychologie – Diplom	1			
Freiburg		75	75	
Heidelberg		90	90	
Konstanz		95	95	
Mannheim		75	75	
Tübingen		73	73	
Psychologie – Magister, 2. Hauptfach	2			
Konstanz		6	6	
Mannheim		4	4	
Psychologie – Magister, Nebenfach	2			
Freiburg		30	30	
Heidelberg		95	63	32
Konstanz		4	4	
Tübingen		17	17	

* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang/ Universität	Art der Vergabe* 1 Zentral 2 Universität	Zulassungszahlen		
		Jahr 1989/90	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Psychologie – Nebenfach für Allgemeine Sprachwissenschaft/Informatik	2			
Tübingen		10	10	
Rechtswissenschaft – Staatsexamen	2			
Freiburg		430	430	
Heidelberg		506	253	253
Mannheim		235	235	
Tübingen		487	325	162
Rechtswissenschaft – Magister Nebenfach	2			
Freiburg		50	50	
Regionalwissenschaft	2			
Karlsruhe		17	17	
Sinologie – Hauptfach	2			
Heidelberg		30	20	10
Sinologie – Nebenfach	2			
Heidelberg		45	30	15
Soziologie – Hauptfach	2			
Freiburg		60	60	
Soziologie – Nebenfach	2			
Freiburg		60	60	
Stuttgart		50	50	
Sport – Diplom	2			
Tübingen		32	32	
Technische Biologie	2			
Stuttgart		50	50	
Technische Kybernetik	2			
Stuttgart		50	50	
Übersetzen und Dolmetschen – Diplom	2			
Heidelberg				
Englisch		105	105	
Französisch		103	103	
Italienisch		70	70	
Portugiesisch		66	66	
Russisch		91	91	
Spanisch		97	97	
Volkswirtschaftslehre – Diplom	1			
Freiburg		221	176	45
Heidelberg		233	155	78
Karlsruhe		35	35	
Konstanz		168	168	
Mannheim		170	120	50
Tübingen		103	103	

* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang/Universität	Art der Vergabe* 1 Zentral 2 Universität	Zulassungszahlen		
		Jahr 1989/90	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Volkswirtschaftslehre – Magister, Nebenfach	2			
Freiburg		96	76	20
Stuttgart		40	40	
Volkswirtschaftslehre – Schwerpunkt Regionalstudien	2			
Tübingen		103	103	
Wirtschaftsinformatik	2			
Mannheim		160	160	
Wirtschaftsingenieurwesen	2			
Karlsruhe		375	375	
Wirtschaftspädagogik	2			
Hohenheim		60	60	
Mannheim		140	84	56
Wirtschaftswissenschaften	2			
Hohenheim		320	320	
Wirtschaftswissenschaften – Vertiefungsrichtung Agrarökonomie	2			
Hohenheim		30	30	
Zahnmedizin	1			
Freiburg		84	42	42
Heidelberg		80	40	40
Tübingen		70	35	35
Ulm		39	20	19

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an den Fachhochschulen im Wintersemester
1989/90 und im Sommersemester 1990
(Zulassungszahlenverordnung-FH 1989/90 –
ZZVO-FH 1989/90)**

Vom 12. Juni 1989

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 14. Juli 1986 (GBL. S. 226) wird nach Anhörung der Fachhochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

Für die in der Anlage genannten an den Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg eingerichteten Stu-

diengänge werden für das Wintersemester 1989/90 und das Sommersemester 1990 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für Studienanfänger

(1) Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage.

(2) Die Zulassungszahlen für das erste Praxissemester gelten nur für Studiengänge, in denen das erste Semester ein Praxissemester ist.

(3) Die Zulassungszahlen für das erste Studiensemester finden auch in denjenigen Studiengängen Anwendung, in denen das erste Semester ein Praxissemester ist. In diesen Fällen können Bewerber, denen eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit auf das erste Praxissemester angerechnet worden ist, nur in dem Umfang der Differenz zwischen der in der Anlage festgesetzten Zulassungszahl für das erste Studiensemester und der Zahl der

* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studenten zugelassen werden, die nach Absolvieren des ersten Praxissemesters die Ausbildung fortsetzen. Satz 2 gilt entsprechend im Wintersemester 1989/90 an der Fachhochschule für Technik Esslingen für die Studiengänge Elektrische Energietechnik, Feinwerktechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik und Versorgungstechnik und im Sommersemester 1990 an der Fachhochschule für Technik Esslingen für die Studiengänge Maschinenbau/Energietechnik, Maschinenbau/Fahrzeugtechnik, Maschinenbau/Produktionstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen.

(4) Im Wintersemester 1989/90 werden an der Fachhochschule Aalen in den Studiengängen Kunststofftechnik und Wirtschaftsingenieurwesen, an der Fachhochschule Offenburg in den Studiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen und an der Fachhochschule Ulm in den Studiengängen Industrieelektronik, Nachrichtentechnik, Produktionstechnik und Technische Informatik Studienanfänger nur in dem Umfang der Differenz zwischen der in der Anlage festgesetzten Zulassungszahl für das erste Studiensemester und der Zahl der Studenten zugelassen, die nach im Sommersemester 1989 absolviertem ersten Praxissemester die Ausbildung fortsetzen. Im Sommersemester 1990 werden an der Fachhochschule Ulm in den Studiengängen Feinwerktechnik, Maschinenbau und Medizintechnik Studienanfänger nur in dem Umfang der Differenz zwischen der in der Anlage festgesetzten Zulassungszahl für das erste Studiensemester und der Zahl der Studenten zugelassen, die nach im Wintersemester 1989/90 absolviertem ersten Praxissemester die Ausbildung fortsetzen.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind

(1) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden

1. an den Fachhochschulen für Sozialwesen Esslingen und Mannheim sowie an der Fachhochschule Reutlingen im Studiengang Textiltechnik zum Weiterstudium im zweiten Semester,
2. an der Fachhochschule für Technik Esslingen zum Weiterstudium im zweiten, dritten oder vierten Semester, in den Studiengängen Nachrichtentechnik, Technische Informatik und Versorgungstechnik jedoch nur im zweiten oder dritten Semester,
3. an der Fachhochschule für Technik Esslingen/Außenstelle Göppingen zum Weiterstudium im zweiten oder vierten Semester,
4. an der Fachhochschule Reutlingen im Studiengang Maschinenbau zum Weiterstudium im dritten Semester und in den Studiengängen Außenwirtschaft und Textildesign zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Semester,

5. an den Fachhochschulen Aalen, Heilbronn, Karlsruhe, Pforzheim (Wirtschaft), Ravensburg-Weingarten und Stuttgart (Druck) zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Semester,

nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Gesamtzahl der Studenten des jeweiligen Semesters die Zulassungszahl für das erste Studiensemester nicht übersteigt; abweichend hiervon wird das erste Praxissemester nicht aufgefüllt.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden

1. an der Fachhochschule Heilbronn im Studiengang Weinwirtschaft, an der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten im Studiengang Technische Informatik, an der Fachhochschule Sigmaringen/Standort Sigmaringen im Studiengang Pharmatechnik und an der Fachhochschule Ulm im Studiengang Medizintechnik im Wintersemester 1989/90 keine Bewerber zum Weiterstudium im sechsten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 1990 keine Bewerber zum Weiterstudium im siebten oder einem höheren Semester,
2. an der Fachhochschule Esslingen/Außenstelle Göppingen im Studiengang Maschinenbau/Fertigungssysteme und an der Fachhochschule Nürtingen/Außenstelle Geislingen im Studiengang Betriebswirtschaft im Wintersemester 1989/90 keine Bewerber zum Weiterstudium im fünften oder einem höheren Semester und im Sommersemester 1990 keine Bewerber zum Weiterstudium im sechsten oder einem höheren Semester,
3. an der Fachhochschule Esslingen/Außenstelle Göppingen im Studiengang Mikroelektronik, an der Fachhochschule Furtwangen/Außenstelle Villingen-Schwenningen im Studiengang Werkstoffkunde und Oberflächentechnik, an der Fachhochschule Heilbronn/Außenstelle Künzelsau im Studiengang Elektrotechnik, an der Fachhochschule Sigmaringen/Standort Albstadt im Studiengang Technische Informatik und an der Fachhochschule für Bibliothekswesen Stuttgart im Studiengang Dokumentation im Wintersemester 1989/90 keine Bewerber zum Weiterstudium im vierten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 1990 keine Bewerber zum Weiterstudium im fünften oder einem höheren Semester,
4. an der Fachhochschule Sigmaringen/Standort Albstadt im Studiengang Bekleidungstechnik/Maschenkonfektionstechnik und an der Fachhochschule Ulm/Außenstelle Geislingen im Studiengang Automatisierungstechnik im Wintersemester 1989/90 keine Bewerber zum Weiterstudium im dritten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 1990 keine Bewerber zum Weiterstudium im vierten oder einem höheren Semester,

5. an der Fachhochschule Heilbronn/Außenstelle Künzelsau im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, an der Fachhochschule Nürtingen im Studiengang Umweltschutz, an der Fachhochschule Reutlingen im Studiengang Elektronik, an der Fachhochschule Sigmaringen/Standort Albstadt im Studiengang Maschinenbau und an der Fachhochschule Sigmaringen/Standort Sigmaringen im Studiengang Betriebswirtschaft im Wintersemester 1989/90 keine Bewerber zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 1990 keine Bewerber zum Weiterstudium im dritten oder einem höheren Semester

neu aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen im Wintersemester 1987/88 und im Sommersemester 1988 vom 9. Juni 1987 (GBI. S. 203), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1988 (GBI. S. 83), außer Kraft.

STUTTGART, den 12. Juni 1989

DR. ENGLER

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen					
	1. Studiensemester			1. Praxissemester		
	Jahr 1989/90	davon		Jahr 1989/90	davon	
		WS	SS		WS	SS
1	2	3	4	5	6	7
Aalen						
Augenoptik	40		40			
Chemie	70	46	24			
Elektronik	70	35	35	40	22	18
Feinwerktechnik	80	40	40	40	25	15
Fertigungstechnik	70	35	35	35	20	15
Kunststofftechnik	70	35	35			
Maschinenbau	80	44	36			
Oberflächentechnik und Werkstoffkunde	70	35	35			
Wirtschaftsingenieurwesen	70	35	35			
Biberach						
Architektur	70	35	35			
Bauingenieurwesen	90	55	35			
Betriebswirtschaft (Bau)	90	45	45			
Esslingen (Sozialwesen)						
Sozialpädagogik/Sozialarbeit	140	140				
Esslingen (Technik)						
Elektrische Energietechnik	80	40	40			
Feinwerktechnik	80	40	40			
Maschinenbau/Energietechnik	} 240	} 120	} 120	} 48	} 48	
Maschinenbau/Fahrzeugtechnik						
Maschinenbau/Produktionstechnik						

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen					
	1. Studiensemester			1. Praxissemester		
	Jahr 1989/90	davon		Jahr 1989/90	davon	
		WS	SS		WS	SS
1	2	3	4	5	6	7
Nachrichtentechnik	} 206	} 103	} 103			
Technische Informatik						
Versorgungstechnik	80	40	40			
Wirtschaftsingenieurwesen	86	43	43	20	20	
Wirtschaftsingenieurwesen – Aufbaustudiengang –	50	25	25			
Esslingen (Technik) / Außenstelle Göppingen						
Maschinenbau/Fertigungssysteme	70	35	35			
Mikroelektronik	50	25	25			
Furtwangen						
Allgemeine Informatik	74	37	37			
Elektronik	78	39	39			
Feinwerktechnik	74	37	37			
Ingenieurinformatik	78	39	39			
Product-Engineering	66	33	33			
Wirtschaftsinformatik	70	35	35			
Furtwangen/Außenstelle Villingen-Schwenningen						
Werkstoffkunde und Oberflächentechnik	70	35	35			
Heilbronn						
Elektronik	70	35	35	35	20	15
Feinwerktechnik	70	35	35	35	22	13
Fertigungs-Betriebswirtschaft	80	40	40	40	25	15
Maschinenbau	80	40	40	40	25	15
Medizinische Informatik	70	35	35			
Physikalische Technik	80	40	40	40	25	15
Produktionstechnik	80	40	40	40	20	20
Touristik-Betriebswirtschaft	90	45	45	45	23	22
Verkehrs-Betriebswirtschaft	80	40	40	50	30	20
Weinwirtschaft	30	30				
Heilbronn/Außenstelle Künzelsau						
Elektrotechnik	70	35	35	35	20	15
Wirtschaftsingenieurwesen	70	35	35			

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen					
	I. Studiensemester			I. Praxissemester		
	Jahr 1989/90	davon		Jahr 1989/90	davon	
		WS	SS		WS	SS
1	2	3	4	5	6	7
Karlsruhe						
Architektur	76	38	38			
Bauingenieurwesen	86	43	43			
Elektrische Energietechnik	80	40	40			
Feinwerktechnik	80	40	40			
Informatik	80	40	40			
Kartographie	56	28	28			
Maschinenbau/Automatisierungstechnik	140	70	70			
Nachrichtentechnik	72	36	36			
Vermessungswesen	70	35	35			
Wirtschaftsinformatik	80	40	40			
Wirtschaftsingenieurwesen	114	80	34			
Konstanz						
Architektur	70	35	35			
Bauingenieurwesen	70	35	35			
Elektrische Energietechnik	70	35	35			
Maschinenbau/Betriebs- und Fertigungstechnik	80	40	40			
Maschinenbau/Konstruktion und Verfahrenstechnik	80	40	40			
Nachrichtentechnik	80	40	40			
Technische Informatik	64	32	32			
Wirtschaftsinformatik	66	33	33			
Mannheim (Sozialwesen)						
Sozialpädagogik/Sozialarbeit	95	95				
Mannheim (Technik)						
Biotechnologie/Chemische Technik/Chemie	132	66	66			
Elektrische Energietechnik	110	55	55			
Informatik	100	50	50			
Maschinenbau	80	40	40			
Nachrichtentechnik	160	80	80			
Verfahrenstechnik	110	55	55			
Wirtschaftsingenieurwesen	32	16	16			
Nürtingen						
Betriebswirtschaft	260	130	130			
Landespflege	100	50	50			
Landwirtschaft	120	60	60	40	20	20
Umweltschutz – Aufbaustudiengang –	40	20	20			

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen					
	I. Studiensemester			I. Praxissemester		
	Jahr 1989/90	davon		Jahr 1989/90	davon	
		WS	SS		WS	SS
1	2	3	4	5	6	7
Nürtingen/Außenstelle Geislingen						
Betriebswirtschaft	90	45	45			
Offenburg						
Maschinenbau	122	81	41			
Nachrichtentechnik	122	81	41			
Technische Betriebswirtschaft	84	42	42			
Wirtschaftsingenieurwesen	84	42	42			
Pforzheim (Wirtschaft)						
Absatzwirtschaft	70	45	25	30	20	10
Außenwirtschaft	80	50	30	40	25	15
Betriebsorganisation/Wirtschaftsinformatik	70	45	25	34	22	11
Logistik, Beschaffung und Wertanalyse	80	50	30	23	14	9
Markt- und Meinungsforschung	50	32	18	22	14	8
Personalwirtschaft	50	31	19	19	13	6
Rechnungswesen	70	45	25	20	13	7
Steuer- und Revisionswesen	80	50	30	27	17	10
Werbewirtschaft	70	45	25	39	25	14
Wirtschaftsingenieurwesen – Aufbaustudiengang –	80	50	30			
Ravensburg-Weingarten						
Elektronik	80	40	40	36	18	18
Maschinenbau	80	40	40	36	18	18
Physikalische Technik	80	40	40	32	16	16
Sozialarbeit	50	50				
Technische Informatik	76	38	38	34	17	17
Reutlingen						
Außenwirtschaft	120	60	60			
Automatisierungstechnik	64	32	32			
Chemie	72	36	36			
Elektronik	35	35				
Europäische Betriebswirtschaft						
– Deutsch-englischer Studiengang	36	36				
– Deutsch-französischer Studiengang	36	36				
– Deutsch-spanischer Studiengang	18	18				

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen					
	I. Studiensemester			I. Praxissemester		
	Jahr 1989/90	davon		Jahr 1989/90	davon	
		WS	SS		WS	SS
1	2	3	4	5	6	7
Fertigungsbetriebswirtschaft	80	40	40			
Internationales Marketing						
– Aufbaustudiengang –	50	25	25			
Maschinenbau	70	35	35	32	16	16
Textilchemie	36	18	18			
Textildesign	18	18				
Textiltechnik	120	60	60			
Wirtschaftsinformatik	36	36				
Sigmaringen						
Standort Albstadt						
Bekleidungstechnik/Maschen-						
konfektionstechnik	35	35				
Maschinenbau	70	35	35			
Technische Informatik	70	35	35			
Standort Sigmaringen						
Bekleidungstechnik	54	30	24			
Betriebswirtschaft	35	35				
Haushalts- und Ernährungstechnik	90	60	30			
Pharmatechnik	30	30				
Stuttgart (Bibliothekswesen)						
Bibliothekswesen	147	147				
Dokumentation	25	25				
Stuttgart (Druck)						
Druckereitechnik	54	27	27			
Chemie (Farbe)	60	30	30			
Medientechnik	57	29	28			
Verlagswirtschaft und Verlagsherstellung	34	17	17			
Verpackungstechnik und Druckverarbeitung	28	14	14			
Werbewirtschaft	37	19	18			
Wirtschaftsingenieurwesen	34	17	17			
Stuttgart (Technik)						
Architektur	173	87	86			
Bauingenieurwesen	159	95	64			
Bauphysik	30	30				

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen					
	1. Studiensemester			1. Praxissemester		
	Jahr 1989/90	davon		Jahr 1989/90	davon	
		WS	SS		WS	SS
1	2	3	4	5	6	7
Innenarchitektur	30		30			
Mathematik	105	70	35			
Ulm						
Feinwerktechnik	72	36	36	22	22	
Industrieelektronik	68	34	34			
Leichtbau	72	36	36	36	20	16
Maschinenbau	72	36	36	24	24	
Medizintechnik	72	36	36	22	22	
Nachrichtentechnik	72	36	36			
Produktionstechnik	72	36	36			
Technische Informatik	84	42	42			
Ulm / Außenstelle Geislingen						
Automatisierungstechnik	70	35	35			

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg über das Naturschutzgebiet
»Haselschacher Buck«**

Vom 11. April 1989

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Haselschacher Buck«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 71,3 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Januar 1986 auf dem Gebiet der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl

- Gemarkung Oberbergen, die Grundstücke Flst.Nrn. 4308/1, 4328 bis 4343, 4343/1, 4344 bis 4352, 4354 bis 4359, 4361, 4361/1, 4362, 4362/1, 4364, 4366 bis 4369, 4371 bis 4374, 4389, 4396 bis 4401, 4401/1, 4402, 4404 bis 4411, 4405/1, 4406/1, 4407/1, 4408/1, 4413 bis 4417, 4419, 4422 bis 4426, 4430 bis 4433, 4434/1, 4434/2, 4436 bis 4458, 4460 bis 4466, 4468, 4469, 4471 bis 4478, 4490 bis 4510, 4513/1, 4514 bis 4528, 4530 bis 4535, 4537 bis 4546, 4567, 4568, 4633 bis 4642, 4644 bis 4654, 4677 bis 4689, 4691 bis 4695 und 4697 bis 4704, sowie Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 4301, 4370, 4380, 4383, 4384, 4388, 4390 bis 4392, 4395, 4421, 4470 und 5168;
- Gemarkung Schelingen, die Grundstücke Flst.Nrn. 208, 209, 1708 bis 1712, 1714 bis 1721, 1724, 1726, 1759 bis 1767, 1769, 1771 bis 1776, 1782 bis 1800, 2082,

2084, 2085, 2186, 2190, 2191, 2193 bis 2196, 2205 bis 2207,

sowie Teile der Grundstücke Flst. Nrn. 2083 und 2163.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte M 1 : 25 000 und in einer Karte M 1 : 5000 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i. Br. und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg i. Br. auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes »Haselschacher Buck« als

1. Lebensraum einer für den Kaiserstuhl typischen Flora und Fauna mit zum Teil vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten;
2. Gebiet von hervorragender Bedeutung für die Wissenschaft.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Schädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere Mineralien und Steine abzubauen;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorbetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Flugplätze anzulegen oder Luftfahrzeuge, einschließlich Hängegleiter und Flugmodelle, zu betreiben;
12. das Schutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten;
13. außerhalb von eingerichteten oder gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) das Beweiden mit Schafen unzulässig ist und
 - b) die Wiesen nur einmal jährlich gemäht werden dürfen, und zwar nicht vor dem 1. Juli;
3. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß nur standortgemäße einheimische Laubbaumarten eingebracht werden dürfen und diese Baumarten bei der Bestandspflege zu fördern sind;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; ausgenommen ist der Betrieb von Luftfahrzeugen, einschließlich Hängegleitern und Flugmodellen;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Pflegemaßnahmen können von der höheren Naturschutzbehörde im Rahmen eines Pflegeplans im Benehmen mit der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl angeordnet werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 11. April 1989 DR. NOTHHELPER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Ofenwisch«**

Vom 19. Mai 1989

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG –) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Riedlingen, Gemarkung Riedlingen, Landkreis Biberach wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Ofenwisch«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 40,64 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Riedlingen die Flst.Nr. 1166, 1169, 1172, 1173, 1177, 1177/1, 1177/2, 1185, 1187, 1188 mit Gebäude 1, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1199, 1201, 1202, 1204, 1206, 1213, 1214, 1216, 1220, 1222, 1225, 1228, 1229, 1230, 1233, 1234, 1235, 1236, 1238, 1239, 1240, 1241, 1243, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1254, 1257, 1258, 1259, 1260, 1262, 1263, 1265, 1266, 1267, 1268, 1270, 1271, 1272, 1273, 1275 sowie die Feldwege Nr. 192 (teilweise), 194, 195 (teilweise), 196, 197, 201, 202, 203, 204 und 207.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26. April 1989 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Biberach in Biberach auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung der Kulturlandschaft in der Riedlinger Donauaue mit ihren restlichen Altarmen und der Feuchtvegetation als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für die auf diese Auelandschaft angewiesene und zunehmend bedrohte Tierwelt. Dies gilt insbesondere für den Lebensraum des Weißstorchs.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, zu übernachten, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen und Grillplätze anzulegen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Flugmodelle oder Schiffsmodelle zu betreiben;
17. Wiesen- und Röhrichtflächen umzubrechen;
18. neu aufzuforsten sowie Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern sowie Kleingärten anzulegen;
19. Schilfbestände und Gebüsche zu roden.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter besonderer Rücksichtnahme auf die Vogelwelt, insbesondere während der Brut- und Zugzeit mit der Maßgabe, daß die Jagd auf Federwild nicht vor dem 1. November erlaubt wird und das Ankirren von Federwild nicht zulässig ist;

2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß Schilfbestände und Gebüsche in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht betreten werden dürfen;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. § 4 Abs. 2 Nr. 17 bleibt unberührt;
4. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß der Laubwald erhalten und die Hybridpappeln durch standortgerechte Laubbäume ersetzt werden;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG und nach den jagdrechtlichen Vorschriften Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2–7 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 19. Mai 1989

DR. GÖGLER

